

Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstempels

- Dieser Antrag ist vierfach einzureichen -

Name, Vorname oder Firma - bei einer Sozietät auch die Namen der vorgesehenen Mitbenutzer -

Ort, Straße, Hausnummer und Telefon

beantragt die Genehmigung eines Gerichtskostenstempels der Firma

Neopost GmbH & Co. KG, Olching ¹⁾

Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG, Birkenwerder ¹⁾

für den Nachweis der Zahlung der Gerichtskosten (vgl. Nummer 16 der Bedingungen).

Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit, den Gerichtskostenstempel auf eigene Kosten zu beschaffen und ausschließlich unter Anerkennung der Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstempeln zu verwenden.

Der Abdruck des Gerichtskostenstempels soll folgende Benutzerbezeichnung erhalten:

Die Gerichtskosten werden im Voraus entrichtet bei der Landesjustizkasse Chemnitz/Zahlstelle ²⁾

beim _____

Ort und Datum

Unterschrift

Genehmigung

Dem Antragsteller wird genehmigt, die in Nummer 16 der Bedingungen bezeichneten Gerichtskosten mit Gerichtskostenstempelabdrucken zu entrichten.

Die Vorauszahlungen sind zu leisten bei der Landesjustizkasse Chemnitz/Zahlstelle ²⁾ beim

Überweisung, auch für eine Zahlstelle, nur an die Landesjustizkasse Chemnitz

bei

Deutsche Bundesbank Filiale Chemnitz (BBk Chemnitz)

Konto- Nr. 87 001 500

Bankleitzahl 870 000 00

Maschinen- Nr. des Gerichtskostenstempels

Ort und Datum

Der Präsident des Landgerichts

(Dienstsiegel)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ Zutreffendes bitte streichen

Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern

Gerichtskostenstempler

1. Der Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ist über die Herstellerfirma oder deren Vertretung bei dem für den Sitz der Kanzlei bzw. für den Amts- oder Firmensitz zuständigen Präsidenten des Landgerichts (Genehmigungsbehörde) zu stellen.
2. Die Herstellerfirma ist erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung berechtigt, den Gerichtskostenstempler an den Antragsteller auszuliefern.
3. Der Gerichtskostenstempler ist während der allgemeinen Geschäftszeit zur Prüfung zugänglich zu halten.
4. Die verplombten, geschlossenen oder sonst gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers dürfen vom Benutzer nicht geöffnet werden.
5. Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich dem Leiter der Behörde anzuzeigen, an dessen Kasse die Vorauszahlungen geleistet werden. Als Kasse wird im Folgenden die jeweilige Zahlstelle bzw. die Landesjustizkasse Chemnitz bezeichnet. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch die Herstellerfirma oder deren Vertretung, die Erneuerung oder die Änderung des Einsatzstückes bzw. bei elektronischen Speichern des Äquivalents nur von der Herstellerfirma ausgeführt werden. Die Änderung des Einsatzstückes bzw. bei elektronischen Speichern des Äquivalents (zum Beispiel für die Auffüllung bei einer anderen Zahlstelle) bedarf der Genehmigung der Genehmigungsbehörde. Etwa infolge einer Störung des Zählwerks nicht aufgerechnete Kosten werden nacherhoben.
6. Vor einer Reparatur oder Wartung erhält der Eigentümer von der Kasse zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung eine Bescheinigung über den Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers/Vorgabezählers. Nach beendeter Reparatur oder Wartung ist der Gerichtskostenstempler der Kasse vorzulegen zur Feststellung, ob die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den vor der Reparatur im Kostennachweis vermerkten Zählerständen übereinstimmen. Erst dann darf der Gerichtskostenstempler wieder benutzt werden.
- 7.a) Der Gerichtskostenstempler darf einer anderen als der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person zur alleinigen Benutzung nicht überlassen werden. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung durch den nach § 53 Bundesrechtsanwaltsordnung und den nach § 39 der Bundesnotarordnung bestellten Vertreter. Im Übrigen bedarf die Weiterbenutzung des Stemplers eines Antrages nach Nummer 1.
 - b) Räumt der zugelassene Benutzer einer mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen anderen Person (Sozius) die Mitbenutzung des Gerichtskostenstemplers ein, so hat er der Genehmigungsbehörde den Namen des weiteren Benutzers, den Zeitpunkt des Beginns der Mitbenutzung und bei Ausscheiden aus der Sozietät den Zeitpunkt der Beendigung der Mitbenutzung anzuzeigen. Einer Änderung der Benutzerbezeichnung im Abdruck des Gerichtskostenstemplers bedarf es nicht.
8. Für den Abdruck darf nur rote oder blaue Farbe verwendet werden. Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers muss Folgendes enthalten:
 - a) die Wörter „Gerichtskosten bezahlt“,
 - b) die Angabe von Datum und Betrag,
 - c) den Abdruck des Staatswappens und der Maschinenummer,
 - d) die Bezeichnung der zuständigen Kasse,
 - e) die Sicherheitsleiste oder Benutzerbezeichnung.Bei Gerichtskostenstemplern, die ab dem 1. Juli 2005 zugelassen werden, ist abweichend von Buchstabe e) ausschließlich die Angabe der Benutzerbezeichnung zulässig.
9. Gerichtskostenstempler, die nicht mehr verwendet werden, sind an den Leiter der Behörde, an dessen Kasse die Vorauszahlungen geleistet wurden, zurückzugeben. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung der Firma, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzungsgenehmigung und im Falle der Ersatzbeschaffung.
10. Das Gericht übergibt den Gerichtskostenstempler an die Herstellerfirma oder deren Vertretung zur Entfernung des Einsatzstückes bzw. bei elektronischen Speichern des Äquivalents. Sodann erhält der Eigentümer den Gerichtskostenstempler zurück. Sind vorausgezahlte Kosten noch nicht verbraucht, so werden sie auf Antrag erstattet.

Vorauszahlung, Wertvorgabe

11. Der Betrag der Wertvorgabe, auf den der Gerichtskostenstempler von der Kasse eingestellt wird, ist im Voraus zu entrichten. Die Wertvorgabe soll stets einen durch Hundert teilbaren Euro-Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von 75 000 EUR nicht überschreiten.
12. Der Benutzer hat den Gerichtskostenstempler bei der im Genehmigungsvermerk genannten Kasse einstellen zu lassen und dabei den Kostennachweis vorzulegen.

Erstattung

13. Kosten, die mittels Gerichtskostenstempler entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn der Benutzer nachweist, dass sie nicht entstanden sind oder der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt wird, weil der Stempelabdruck die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder bereits auf einem anderen Schriftstück angebracht war. Der Antrag ist an den Leiter der Behörde zu richten, an dessen Kasse die Vorauszahlungen entrichtet werden. Die Belege sind beizufügen und müssen als ungültig gekennzeichnet sein. Wenn der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist, kann auf die Akten Bezug genommen werden. Der Antrag auf Erstattung soll innerhalb eines Monats nach dem im Tagesstempel angegebenen Tag gestellt werden.
14. Ist in einer Sache ein zu hoher Betrag gestempelt und wird kein Erstattungsantrag nach Nummer 13. gestellt, so wird der Mehrbetrag nach Beendigung des Verfahrens ohne Antrag zurückgezahlt.

Kostenstempelung

15. Mit dem Gerichtskostenstempler dürfen nur Schriftstücke des in diesem Antrag genannten Antragstellers und der in Nummer 7. genannten Personen freigestempelt werden.
16. Mit dem Gerichtskostenstempler können Gerichtskosten in Verfahren vor den Gerichten des Freistaates Sachsen sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten entrichtet werden, wenn sie der Landesjustizkasse Chemnitz nicht zur Einziehung überwiesen worden sind.

Die Zahlungen können auch in einem anderen Land entrichtet werden, wenn dieses Abdrucke der Gerichtskostenstempler als Zahlungsnachweis anerkannt hat.
17. Der Stempelabdruck ist auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstückes an übersichtlicher Stelle anzubringen. Werden Schriftstücke in Urschrift und Abschrift eingereicht, so ist der Stempelabdruck auf der für die Gerichtsakten bestimmten Schrift anzubringen. Der Abdruck darf ferner angebracht werden auf Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle des Gerichts, sofern dieses Schriftstück an das Gericht zurückgegeben wird, sowie auf einem Schriftstück, das enthalten muss:
 - (a) die Bezeichnung des Benutzers,
 - (b) die Bezeichnung der Sache,
 - (c) den Grund der Zahlung (zum Beispiel Beweisbeschluss vom ...) und, soweit erforderlich,
 - (d) die Angabe, für wen der Vorschuss gezahlt wird.
18. Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und die nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Für die Anbringung des Klebeetiketts gilt Nummer 17. entsprechend.
19. Schriftstücke, auf denen der Stempelabdruck nicht deutlich hervortritt, sowie beschädigte bzw. mit nicht vollständigem Stempelabdruck versehene Klebeetiketten dürfen nicht eingereicht werden. In diesen Fällen ist nach Nummer 13. dieser Bedingungen zu verfahren.

Schlussbestimmungen

20. Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Freistaat Sachsen jeden Schaden zu ersetzen, der aus der missbräuchlichen Benutzung des Gerichtskostenstemplers entsteht.
21. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.